



Bundesministerium Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz  
IV/9 (Koordinierung der Legistik)  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2022-0.365.449GP-GSt		Schalek Kurt	DW 12061	142061	15.06.2022

## Entwurf eines Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 bis 2025 zur Attraktivierung der Ausbildung von Pflegeberufen (Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz – PausbZG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### Allgemeines

Die BAK begrüßt grundsätzlich die Initiative der Bundesregierung zur Attraktivierung der Ausbildungen zu den Pflege- und Sozialbetreuungsberufen. Allerdings wird die Höhe der finanziellen Unterstützung als nicht ausreichend und die zeitliche Befristung als nicht angemessen beurteilt. Eine Pflegeausbildungsstatistik bedeutet eine Verbesserung der Planungsgrundlagen. Diese muss aber auch öffentlich einsehbar sein. Eine sozialrechtliche Absicherung für die Auszubildenden, insbesondere in der Pensionsversicherung fehlt ebenso wie die öffentlich angekündigte Einrichtung eines Pflegestipendiums.

Zusätzliche Anreize für den Einstieg in die Pflege- und Betreuungsberufe sind wichtig und unumgänglich. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass es auch in anderen Gesundheitsberufen sowie im Bereich Menschen mit Behinderung einen beträchtlichen Personalbedarf innerhalb der nächsten Jahre geben wird. Daher braucht es vergleichbare Maßnahmen auch für andere Gesundheits-, Betreuungs- und Sozialberufe, damit die Funktionsfähigkeit von Gesundheitswesen, Langzeitpflege und die Begleitung von Menschen mit Behinderung in angemessener Qualität sichergestellt werden kann.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf zu einem Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz (PAusbZG) stellt einen wichtigen ersten Schritt zur Bewältigung des riesigen Personalbedarfs

dar, ist allerdings bei weitem nicht ausreichend. Weitere, möglichst rasch zu setzende Maßnahmen werden erforderlich sein.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 1 Ziele der Zweckzuschüsse**

Die Erläuterungen zu § 1 führen aus, dass über das PAusbZG Auszubildende finanziell unterstützt werden sollen. Daher wird vorgeschlagen, dies auch im Gesetzestext entsprechend klarzustellen.

Das könnte mittels folgendem Ergänzungsvorschlag erfolgen: „[...] mit dem Ziel, strukturelle und finanzielle Anreize **für Auszubildende** zu setzen, um diese Ausbildungen attraktiver zu gestalten.“

### **Zu § 2 Mittelbereitstellung**

Die Dotierung von Maßnahmen zur Attraktivierung der Pflegeausbildungen, ist zu begrüßen. Trotzdem bleibt fraglich, ob der vorgesehene Ausbildungsbeitrag allein ausreichend Anreiz bieten wird, um das genannte Ziel zu erreichen, den Personalbedarf der kommenden Jahre langfristig zu decken. Immerhin fehlen laut GÖG-Prognose bis zum Jahr 2030 rund 76.000 Pflege- und Betreuungspersonen in Österreich. Das PAusbZG läuft mit 2025 mitten in der Phase des höchsten prognostizierten Personalbedarfs aus und fördert zudem nicht alle Gruppen von Auszubildenden. In den Jahren 2022 bis 2025 müssten laut der Prognose zumindest 19.100 zusätzliche Berufsangehörige fertig ausgebildet in die Pflegeberufe einsteigen. Interessanterweise enthält die WFA keine Angaben zur Anzahl der voraussichtlich zu unterstützenden Auszubildenden. Als Ziel sollte daher eine klare Mengenangabe der angestrebten Absolvent:innen der Pflegeberufe genannt werden.

Zudem ist nicht klar, ob und in welchem Ausmaß Auszubildende, die sich entweder bereits in einer laufenden Ausbildung befinden oder Auszubildende, deren Ausbildungsende nach dem 31.8.2025 liegt, einen Ausbildungsbeitrag erhalten sollen. Für diese Personen ist eine Klarstellung, ob und wenn ja, in welchen Monaten sie anspruchsberechtigt sind, unbedingt erforderlich.

### **Zu Abs 1**

Der Begutachtungsentwurf macht deutlich, dass es sich beim PAusbZG um eine mit 31.8.2025 befristete Maßnahme handelt. Dadurch entsteht finanzielle Unsicherheit für alle Auszubildenden, die eine Ausbildung zu einem Zeitpunkt beginnen, bei der der voraussichtliche Abschluss nach dem 31.8.2025 liegt. Diese Personengruppe kann nicht mit einer Unterstützung über den gesamten Ausbildungszeitraum rechnen. Zudem wird die personelle Problemlage nicht mit Ende August 2025 erledigt sein. Daher fordert die BAK eine klare Option auf Verlängerung der Attraktivierungsmaßnahmen.

Zudem ist die zeitliche Verteilung der Finanzmittel des Bundes nicht nachvollziehbar. Für das letzte Jahresdrittel 2022 werden 50 Mio Euro, für die Jahre 2023 und 2024 jeweils 75 Mio Euro sowie 50 Mio Euro für die ersten acht Monate 2025 veranschlagt. Damit ist für den Zeitraum

September bis Dezember 2022 doppelt so viel Geld vorgesehen, wie für Jänner bis Ende August 2025.

### **Zu Abs 2**

Die Verteilung der Geldmittel soll nach dem Schlüssel der Wohnbevölkerung erfolgen. Es gibt allerdings keine Analysen über die tatsächliche Verteilung der Auszubildenden nach Bundesländern. Unseres Wissens gibt es nennenswerte Anteile von Auszubildenden in den Gesundheits- und Krankenpflegeschulen als auch an den Fachhochschulen, die nicht aus dem Standortbundesland stammen. Vor diesem Hintergrund erscheint der gewählte Verteilungsschlüssel nicht angemessen, ist doch die Anzahl der Auszubildenden die relevante Größe.

### **Zu § 3 Mittelverwendung und Widmung der Zweckzuschüsse**

Die Höhe des monatlichen Ausbildungsbeitrags soll nach dem vorliegenden Entwurf 600 Euro betragen. Es ist fraglich, ob dieser Betrag ausreichend hoch angesetzt ist, um im Wettbewerb mit anderen Ausbildungsmöglichkeiten und Branchen zu bestehen. Auch die Existenzsicherung ist mit diesem Betrag nicht sichergestellt. Zum Vergleich: Lehrlinge in sozialen Unternehmen im SWÖ-Kollektivvertrag erhalten bereits im ersten Ausbildungsjahr 767,90 Euro und im dritten Ausbildungsjahr 1.160,60 Euro.

### **Zu Abs 1**

Nach den Regelungen des Absatz 1 werden verschiedene Gruppen Auszubildender unterschiedlich behandelt. Insbesondere Menschen, die einen Pflegeberuf am zweiten Bildungsweg ergreifen wollen und deren AMS-Leistung nicht zur Existenzsicherung während der Ausbildungsdauer ausreicht, sind vom Ausbildungsbeitrag nach dem PAusbZG ausgeschlossen. Damit wird die große Gruppe der Quereinsteiger:innen in die Pflegeberufe weiterhin vernachlässigt und damit ein wichtiges Potenzial nicht genutzt.

Positiv ist hingegen die mögliche Kombination eines Selbsterhalterstipendiums mit dem vorgeschlagenen Ausbildungsbeitrag, was für Studierende an den Fachhochschulen eine Verbesserung bringt.

Auszubildende an Ausbildungsstätten für Sozialbetreuungsberufe (Ziffer 3) sind schlechter gestellt als ihre Kolleg:innen an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen. Beide Ausbildungswege sind Sekundarschulen, die derzeit zwei- und dreijährige Ausbildungen anbieten. Diese Ungleichbehandlung ist inhaltlich nicht nachvollziehbar, da gerade in der Langzeitpflege und in der Begleitung von Menschen mit Behinderung ein hoher Bedarf an Fachsozialbetreuer:innen mit integrierter Pflegeassistenz der Fachrichtungen Altenarbeit und Behindertenarbeit besteht.

Zudem wird die praktische Abgrenzung von Lehr- und Praktikumsinhalten nach GuKG gegenüber den sozialbetreuerischen Inhalten schwierig werden, da überschneidende Inhalte, wie zB Kommunikation, nur einmal für beide Bereiche gleichzeitig angeboten werden. Auch vor dem Hintergrund dieses praktischen Problems wird die Gleichstellung von Auszubildenden an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen und Schulen für Sozialbetreuungsberufe als

sinnvoll erachtet. Da in Abs 3 Zi 1 auch Sozialbetreuer:innen des Fachbereichs Behindertenbegleitung ausdrücklich genannt sind, sollte dieser Zweig auch im Absatz 1 berücksichtigt werden.

Schüler:innen an berufsbildenden Schulen für Berufe nach dem GuKG (Ziffer 2) sollen im Gegensatz zu Personen an Fachhochschulen, in Gesundheits- und Krankenpflegeschulen oder Lehrgängen nach § 96 GuKG lediglich einen Ausbildungsbeitrag für die Dauer der Pflichtpraktika erhalten. Dies geht aus der Formulierung der Ziffer 1 jedoch nicht hervor. Daher wird vorgeschlagen, in Ziffer 1 alle in den Erläuterungen genannten Ausbildungswege (Fachhochschulen, Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, Lehrgänge nach § 96 GuKG) aufzulisten und die Ausnahmen der Personen nach Ziffer 2 zu ergänzen.

### **Zu Abs 2**

Der Ausbildungsbeitrag nach PAusbZG soll weder steuerpflichtig noch sozialversicherungspflichtig sein. Es ist positiv, dass den Auszubildenden der volle Ausbildungsbeitrag zur Verfügung stehen soll. Gleichzeitig fehlen den Betreffenden später im Leben die SV-Beiträge zur Pension bzw überhaupt Versicherungszeiten, wenn sie etwa eine Schule für Sozialbetreuungsberufe oder eine Fachhochschule besuchen.

Deshalb fordert die BAK eine Ausweitung von öffentlich finanzierten Vollversicherungen nach ASVG §4 Abs 1 Z 5 iVm § 35 Abs 2 und § 44 Abs 1 Z 2 auf alle Auszubildenden zu einem Sozialbetreuungs- oder Gesundheitsberuf, unabhängig von Ausbildungsform oder -träger. Damit wären auch Schüler:innen von privaten Sozialbetreuungsberufeschulen sowie FH-Studierende aller Gesundheitsberufe umfasst. Ohne Vollversicherung kann für Auszubildende eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung erforderlich werden, was den Ausbildungsbeitrag ungebührlich schmälern würde.

Mindestens erforderlich ist die Klarstellung, dass alle Auszubildenden, die einen Ausbildungsbeitrag nach PAusbZG erhalten, zumindest Unfallversicherungsschutz genießen.

Angehörige der Betreuungs- und Pflegeberufe dürfen am Berufsende aufgrund der Ausbildungsregelungen keine Probleme mit fehlenden Versicherungszeiten oder zu geringen Beitragsgrundlagen haben. Auch das ist ein entscheidender Faktor für die Attraktivität eines Berufs.

### **Zu Abs 3**

Die Regelungen in Absatz 3, die den Bundesländern optionale Maßnahmen einräumen, sofern nach der Auszahlung der Ausbildungsbeiträge noch Mittel übrig sind, bestätigen den Eindruck, dass die Dotierung des PAusbZG zu gering ist, um alle erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Pflegeausbildungen abzudecken.

Wesentliche Maßnahmen, wie die Übernahme von Schulgeldern, die Förderung der Ausbildungen von Lehrpersonen der Gesundheits- und Krankenpflege oder dringend erforderliche Verbesserungen in der Praxisanleitung haben nach diesem Begutachtungsentwurf nur wenig Chancen auf zusätzliche Finanzierung.

**Zu § 5 Pflegeausbildungsdatenbank und Statistik**

Die Einrichtung einer österreichweiten Pflegeausbildungsdatenbank mit entsprechender Statistik wird sehr begrüßt.

In den Erläuterungen werden Ausbildungsplätze an Fachhochschulen sowie Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege als Gegenstand der statistischen Erfassung aufgelistet. Für ein vollständiges Bild sind jedoch auch Lehrgänge nach § 96 GuKG, berufsbildende mittlere und höhere Schulen für Berufe nach dem GuKG sowie Schulen für Sozialbetreuungsberufe in die Statistik verbindlich aufzunehmen.

**Zu Abs 3**

Die Liste der Daten zur Einspeisung in die Pflegeausbildungsdatenbank sollte jedenfalls in Anschluss an die Ziffer 6 „Anzahl der Personen, die eine Ausbildung abgebrochen hat“ um eine Ziffer 7 „Grund für den Ausbildungsabbruch“ ergänzt werden. Bei der Beurteilung von Ausbildungsabbrüchen macht es einen Unterschied, aus welchem Grund es dazu gekommen ist.

**Zu Abs 4**

In Absatz 4 wird vorgeschlagen, dass die GÖG für den Bund, die Länder und das AMS einen Zugang zur Pflegeausbildungsdatenbank einzurichten hat. Eine öffentlich einsehbare Statistik zu den Pflegeausbildungen ist nicht vorgesehen. Die BAK fordert die Verankerung einer öffentlich einsehbaren Pflegeausbildungsstatistik.

**Zu Abs 5**

In diesem Absatz sollte das „Einvernehmen mit dem Bundesminister bzw der Bundesministerin für Finanzen“ gestrichen werden. Das BMF wird bei der rein inhaltlichen Ausgestaltung einer Pflegeausbildungsstatistik keine wesentlichen Beiträge beisteuern können.

**Zu Abs 6**

Der finanzielle Aufwand für die Pflegeausbildungsstatistik sollte nicht auf Kosten der ohnehin knapp bemessenen Fördermittel gehen. Die BAK regt daher an, dass der finanzielle Aufwand der GÖG für die Pflegeausbildungsstatistik nicht aus den Mitteln der Zweckzuschüsse nach PAusbZG sondern aus anderen Quellen gedeckt wird.

**Zu § 6 Auszahlung**

Im Zusammenhang mit der Auszahlung des sogenannten „Corona-Bonus“ an Arbeitnehmer:innen im Gesundheitswesen und der Langzeitpflege stellten die Arbeiterkammern aufgrund unklarer Regelungen und uneinheitlicher Vorgehensweisen viele Ungerechtigkeiten und Verärgerung bei ihren Mitgliedern fest. Daher sollten im Sinne aller Beteiligten genauere Vorgaben für das Verfahren der Auszahlung an die Auszubildenden überlegt werden. Dabei geht es um die erforderlichen Schritte für die Auszubildenden selbst, die Ausbildungsstätten und die Länder. Auch die Frage nach der Beschwerdezuständigkeit sollte bereits im Vorhinein festgelegt werden.

